

B u c h r e z e n s i o n

Urs Kindhäuser/Eric Hilgendorf, Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 8. Aufl. 2020, 1.485 S., € 36.

Drei Jahre nach der 2017 erschienenen und noch von *Kindhäuser* bearbeiteten Voraufgabe¹ hat der Verlag den „LPK“ in neue und zugleich jüngere Hände übergeben. Die Neubearbeitung hat der Würzburger Lehrstuhlinhaber *Hilgendorf* übernommen. Ausweislich des Vorwortes möchte er an der didaktischen Ausrichtung festhalten. Die 8. Auflage berücksichtigt eine Vielzahl an neuen, teils prüfungs- und teils eher praxisrelevanten Gesetzen. Hervorzuheben sind

- die grundlegende Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (§§ 73 ff. StGB nebst vielen Änderungen im Besonderen Teil),
- die Ausweitung des Maßregelrechts auf extremistische Straftäter durch Ergänzungen der §§ 66, 68b StGB,
- die Aufhebung der Regelung zur „Majestätsbeleidigung“ in § 103 StGB („Böhmermann-Fall“),
- die Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften (§§ 113–115 StGB sowie Änderungen in den §§ 125, 125a und 323c StGB),
- die Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen (Änderungen der §§ 68a, 203, 204 und 309 StGB),
- das Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch, das zur Einführung eines § 219a Abs. 4 StGB geführt hat,
- die neuen Regelungen zur Strafbarkeit des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§§ 265c–265e StGB),
- die Einführung eines neuen als Verbrechen ausgestalteten Qualifikationstatbestandes für Wohnungseinbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung (§ 244 Abs. 4 StGB) und
- die neuen Vorschriften zur Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr (§§ 315d, 315f StGB mit Folgeänderungen bei den §§ 69, 315e und 316 StGB).

Hingegen nicht mehr berücksichtigt sind das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18.6.2019², mit dem in § 107a Abs. 1 StGB ein Satz 2 eingefügt worden ist, und das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug“ vom 19.6.2019³, das Änderungen in den §§ 264, 335a StGB bewirkt hat. Dies und der Umstand, dass das

letzte berücksichtigte Gesetz (zur Einfügung des § 219a Abs. 4 StGB) vom 22.3.2019 datiert,⁴ sprechen dafür, dass Redaktionsschluss etwa im Frühjahr 2019 gewesen sein dürfte. Der Bearbeitungsstand des Kommentars wird nicht ausdrücklich benannt; das Vorwort stammt aus „Sommer 2019“.

Die vorzügliche Kombination aus Lehrbuch und Kommentar überzeugt durch eine konzentrierte und gut verständliche Darstellung „aus einem Guss“. Das Werk ermöglicht das schnelle Erfassen, Wiederholen und Beantworten der Fallfrage sowie die Durchdringung des Stoffs. Durch den einheitlichen Aufbau der Kommentierungen der einzelnen Normen findet sich der Leser leicht zurecht. Positiv hervorzuheben ist, dass trotz des Kommentarformats nützliche Hinweise zum Gutachtaufbau erteilt werden, so etwa bei § 20 StGB zur *actio libera in causa*, bei § 25 StGB zur Mittäterschaft, in den Vorbemerkungen zu den §§ 32–35 zum Erlaubnistatbestandsirrtum, bei § 211 StGB zu den Auswirkungen der Einstufung des Mordtatbestandes entweder als *delictum sui generis* oder als Qualifikationstatbestand, bei § 243 StGB zum Standort der Prüfung der Regelbeispiele und zum richtigen Prüfungsaufbau bei dem Qualifikationstatbestand des § 244 StGB. Ebenfalls erfreulich ist, dass der Kommentar von einer Fülle gelungener Aufbauschemata durchzogen ist. Solche finden sich zum Allgemeinen Teil z.B. zum zwei- und dreigliedrigen Deliktaufbau bei den Vorbemerkungen zu § 13 StGB, zum unechten Unterlassungsdelikt sowie zum ein- und zweistufigen Fahrlässigkeitsmodell. Zum Besonderen Teil finden die Studierenden zu wohl allen im Mittelpunkt der Ausbildung stehenden Vorschriften Aufbauschemata.⁵ Beispiele und didaktisch gut ausgewählte Kurzfälle helfen bei der Einordnung und Subsumtion des konkreten Sachverhalts und tragen zur Verständlichkeit der Kommentierung bei.

Entsprechend der Handhabung in anderen StGB-Kommentaren wird in den Vorbemerkungen zu den §§ 32–35 StGB auch auf die mutmaßliche Einwilligung und wichtige Rechtfertigungsgründe außerhalb des Strafgesetzbuches eingegangen, z.B. auf § 127 Abs. 1 StPO. In den Vorbemerkungen zu § 52 StGB finden sich Passagen zu dem Grundsatz „in dubio pro reo“, zur Wahlfeststellung sowie zur Post- und Präpendenzfeststellung.

Der Bearbeiterwechsel hat nur zu behutsamen inhaltlichen Änderungen geführt, die kenntlich gemacht werden. So wird z.B. nunmehr die Einwilligung nicht mehr als tatbestandsausschließend angesehen, sondern im Anschluss an die herrschende Meinung als Rechtfertigungsgrund verortet.⁶ In Abweichung von der Voraufgabe wird das Tatbestandsmerkmal der Beharrlichkeit in § 238 StGB jetzt als besonderes persönliches Merkmal i.S.v. § 28 Abs. 1 StGB eingestuft.⁷

Insgesamt ist die Kommentierung nach dem „Ziehharmonikaprinzip“ gestaltet: Immer da, wo es um für die Ausbil-

⁴ BGBl. I, 2019, S. 350.

⁵ Zu den §§ 113, 123, 138, 142, 153, 185, 186, 201, 201a, 221, 231, 238, 239, 239a, 242, 243, 246, 249, 251, 252, 253, 258, 263, 263a, 266, 267, 315c, 323a und 323c StGB.

⁶ Vor § 13 Rn. 162 f.

⁷ § 238 Rn. 10, Fn. 40.

¹ Vgl. dazu die Rezensionen von *Quarch*, NZV 2017, 317; *Schiemann*, NJW 2017, 2810.

² BGBl. I, 2019, S. 834.

³ BGBl. I, 2019, S. 844.

derung und Prüfung grundlegende Fragestellungen und Tatbestände geht – wie etwa bei der in den Vorbemerkungen zu § 13 StGB behandelten Kausalität und der objektiven Zurechnung sowie bei den §§ 211, 240, 242, 264, 263a, 266 StGB – ist die Darstellung mit sicherem Blick auf die Examensrelevanz breit, an anderer Stelle dafür etwas knapper. Dies führt allerdings auch dazu, dass aus dem Allgemeinen Teil einige wenige Vorschriften gar nicht kommentiert, sondern nur mit Hinweisen in Fußnoten versehen werden (§§ 74e–76b StGB). Für den Besonderen Teil trifft dies – abgesehen von gelegentlichen Erwähnungen der Vorschriften in Vorbemerkungen oder Hinweisen in Fußnoten – immerhin auf die §§ 81–83a, 86, 89, 90–90b, 91a, 92a–101a, 102–104a, 105–108d, 109–109k, 165, 190⁸, 199, 200, 218b–219b, 232b, 233a, 233b, 299a–301, 320–322, 328–330c und 358 StGB zu. Darunter befinden sich indes nicht ausbildungsrelevante Vorschriften aus dem Staatsschutz⁹ und Umweltstrafrecht und mehrere weitgehend sich selbsterklärende und weniger bedeutsame Regelungen, so dass die Lücken, die offenbar bewusst mit dem Ziel einer Beschränkung des ohnehin schon beachtlichen Gesamtumfangs gelassen werden, gut vertretbar und hinnehmbar sind.

Vereinzelte besteht Ergänzungsbedarf: In der Kommentierung zu § 47 StGB könnte sich ein Hinweis auf die wohl zunehmende Tendenz in der OLG-Rechtsprechung empfehlen, in Bagatellfällen der Verhängung kurzer Freiheitsstrafen eher kritisch gegenüberzustehen¹⁰ oder jedenfalls eine eingehende Prüfung des Tatgerichts zu verlangen, ob die Mindeststrafe von einem Monat ausreicht.¹¹ Eine wichtige neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27.11.2018 zur Konsumtion¹² wird zwar in der Kommentierung zu § 244 StGB, aber noch nicht bei den Ausführungen zur Konsumtion (Vor §§ 52–55 Rn. 35 ff.) berücksichtigt. Ausbaufähig erscheinen die Kommentierungen zu den durch Gesetz vom 4.11.2016 in das Strafgesetzbuch eingefügten §§ 184i und 184j StGB. Die Kommentierung zu § 184i StGB weist keine Rechtsprechung nach; zumindest die u.a.¹³ in BGHSt 63, 98, veröffentlichte Entscheidung vom 13.3.2018 (4 StR 570/17), die sich zu der Tathandlung und zu der Reichweite der Subsidiaritätsklausel verhält, hätte jedoch eine Erwähnung verdient. Auch zu § 315d StGB hätte man sich, da das Werk ja den Anspruch hat, auch Praxiskommentar zu sein, eine Erwähnung der

ersten veröffentlichten landgerichtlichen Entscheidungen¹⁴ gewünscht.

Diese wenigen Anregungen für die sicher zu erwartende 9. Auflage sollen allerdings den guten Gesamteindruck, den der „LPK“ auf mich – auch nach Einsatz in der Praxis – macht, nicht trüben. Die erstmalige Verlagerung des Anmerkungssystems in die Fußnoten bewirkt eine deutlich bessere Lesbarkeit. Studierenden an Universitäten, aber auch an Fachhochschulen (etwa für angehende Polizistinnen/Polizisten und im Bereich der Sozialarbeit), für das Referendariat und für den Berufseinstieg kann das Werk, das sich durch ein exzellentes Preis-Leistungs-Verhältnis auszeichnet, bedenkenfrei empfohlen werden.

*Generalstaatsanwalt Thomas Harden, Köln**

⁸ Die Vorschrift wird indes in der Kommentierung zu § 186 StGB in Rn. 15 erwähnt.

⁹ Die §§ 129, 129a und 129b StGB werden hingegen ausführlich behandelt.

¹⁰ OLG Braunschweig NStZ-RR 2002, 75; OLG Stuttgart NJW 2006, 1222; OLG Hamm NStZ-RR 2009, 73; OLG Dresden StV 2015, 699.

¹¹ OLG Köln StV 2019, 45 = BeckRS 2018, 7681.

¹² BGH NJW 2019, 1086 = NStZ 2019, 202.

¹³ Weitere Fundstellen: NJW 2018, 2655 = NStZ 2019, 22 mit Anm. Eisele = JZ 2018, 1107 mit Anm. Burghardt = StV 2019, 551 mit Anm. Renzikowski = HRRS 2018 Nr. 749 mit Anm. Pohlreich, HRRS 2019, 16.

¹⁴ LG Berlin NZV 2018, 481; LG Stade NZV 2018, 483; wohl erst nach Bearbeitungsabschluss veröffentlicht: KG BeckRS 2019, 8319 mit Anm. Quarch, NZV 2019, 314.

* Der Autor leitet die Generalstaatsanwaltschaft Köln und ist Lehrbeauftragter an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.